

# **Open Access Repository**

www.ssoar.info

# Gesetzeseffektivität als sozialwissenschaftliches Methodenproblem

Seibel, Wolfgang

Veröffentlichungsversion / Published Version Sammelwerksbeitrag / collection article

# **Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:**

Seibel, W. (1981). Gesetzeseffektivität als sozialwissenschaftliches Methodenproblem. In W. Schulte (Hrsg.), Soziologie in der Gesellschaft: Referate aus den Veranstaltungen der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, der Ad-hoc-Gruppen und des Berufsverbandes Deutscher Soziologen beim 20. Deutschen Soziologentag in Bremen 1980 (S. 958-965). Bremen: Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS). <a href="https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-189877">https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-189877</a>

# Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.



## Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



#### GESETZESEFFEKTIVITÄT ALS SOZIALWISSENSCHAFTLICHES METHODENPROBLEM

Wolfgang Seibel

I.

In einem inzwischen zwei Jahre alten Aufsatz über Methodenprobleme der Implementationsforschung stellten Giancarlo MAJONE und Aaron WILDAVSKY fest: Implementationsforschung sei zwar so etwas wie eine Wachstumsindustrie geworden; aber inmitten der hektischen Betriebsamkeit, die sich in einer großen Zahl von Fallstudien niederschlage, spüre man bei den Implementationsforschern deutlich eine gewisse Unsicherheit: nicht nur darüber, ob man die jeweils richtigen Antworten gefunden, sondern vor allem darüber, ob man überhaupt die richtigen Fragen formuliert habe (MAJONE/WILDAVSKY 1978, 103). Ich will in meinem Beitrag versuchen, typische Fragestellungen der Implementationsforschung kurz vorzustellen, ihre m. E. problematischen Punkte zu benennen, und einen Vorschlag für angemessenere Fragen zu unterbreiten.

Als Anknüpfungspunkt dient dabei ein jedermann aus der Zeitung bekanntes Phänomen: die sog. "Gesetzesflut". Die wachsende Zahl und zunehmende Differenzierung rechtlicher Normen stellt auch für die politikberatende Forschung eine Herausforderung dar, weil dadurch Effektivität staatlichen Handelns in Frage gestellt wird. Ich will zunächst darauf hinweisen, daß dieses Effektivitätsproblem zwei Aspekte hat und daß beiden Aspekten je verschiedene Fragestellungen der Implementationsforschung entsprechen.

II.

Die Effektivität des Staatshandelns – das in der Bundesrepublik mehr als anderswo verrechtlichtes Handeln ist – wird sowohl durch die zunehmende Eigenkomplexität des Rechtsystems als auch durch die zunehmende Komplexität der Regelungsbereiche gefährdet. D. h.: Zum einen weiß heute niemand mehr genau, ob und in wieweit sich viele rechtliche Regelungen nicht wechselseitig paralysieren und der Staat – um das daraus resultierende Effektivitätsproblem zu veranschaulichen – nicht in mancher Hinsicht "Vollgas mit angezogener Handbremse" fährt. Zum anderen folgt aus der zunehmenden Komplexität rechtlicher Regelungsbereiche zunehmende Unsicherheit über die "Treffsicherheit", also die tatsächliche Wirksamkeit einzelner Normen und Gesetze.

Beide Aspekte des Effektivitätsproblems sind spontan plausibel – aber sie laufen auf unterschiedliche, letztlich gegenläufige Rationalisierungsstrategien hinaus: Eine Abschwächung der Eigenkomplexität des Rechts – etwa durch verstärkten Rückgriff auf Ermessensgewährungen und unbestimmte Rechtsbegriffe oder auch durch völligen Regelungsverzicht – geht zwangsläufig mit der Verminderung der Vollzugsintensität und damit der "Treffsicherheit" zielgerichteter Rechtsnormen einher; die Erhöhung der von Vollzugsintensität und "Treffsicherheit" aber läuft auf präzisere Tatbestands-Rechtsfolge-Verknüpfungen, also auf einen höheren Konditionalisierungs- und damit Komplexitätsgrad des Rechts hinaus (zu einer entsprechenden Konzeption in der Gesetzgegungslehre vgl. RÖDIG 1976).

Wir wissen, daß die populäre "Gesetzesflut"-Diskussion eher im Sinne der ersten Rationalisierungsstrategie verläuft, die man in die einfache Formel "Weniger Recht!" kleiden könnte (in diesem Sinne etwa BERNER 1978; KRETSCHMER 1979, RENNER 1979; WEISS 1978 sowie die einschlägigen Beiträge in: STOCKINGER (Hg.) 1979). Die zweite Rationalisierungsstrategie könnte man dagegen in die Formen "Besseres Recht!" kleiden. Sie wird – außer selbstverständlich in der Planerpraxis – hauptsächlich im wissenschaftlichen Bereich diskutiert, wobei vor allem die Bemühungen um Wirkungsprognosen und Tests von Gesetzes zu nennen sind (BÖHRET/HUGGER 1978; BÖHRET/HUGGER 1979; FRICKE/HUGGER 1979, HOPT 1972; HUGGER 1979).

In Planungs- und Wirkungsforschung finden beide Rationalisierungsstrategien ihre Entsprechung in unterschiedlichen Fragestellungen. Die einschlägige Variante ist die Implementationsforschung, weil sie gerade die Durchführung bzw. den "Vollzug" staatlicher Programme oder Gesetze zum Gegenstand hat. Auf der Meta-Ebene, also in der Implementationstheorie, lassen sich der sozialkybernetische auf der einen und der handlungstheoretische Ansatz auf der anderen Seite unterscheiden. Hier setzt sich ein in der anwendungsorientierten Sozialforschung fast traditionell zu nennender Dualismus fort, den Begriffspaare benennen wie "Systemanalyse" "Inkrementalismus", "Rationale Politik" versus "Organisationsprozeβmoversus dell" oder "normativ-komprehensive" versus "pragmatisch-imkrementalistische" Planung (vgl. ALLISON 1976; ARCHIBALD 1976). Der Zusammenhang mit dem Effektivitätsproblem der Gesetzgebung besteht darin, daß der sozialkybernetische Ansatz in der Implementationsforschung (etwa: SABATIER/MAZMANIAN 1979) ebenso wie die Forderung nach "besserem Recht" sich an der Zweckrationalität einer Handlungsnorm - eines Programmes oder Gesetzes - orientiert und nach der erforderlichen einseitigen Anpassung der Implementationsstruktur fragt. Der handlungstheoretische Ansatz hingegen (etwa: BOHNE/HUCKE 1978; MAYNTZ 1977, 1980) will ebenso wie die Forderung nach "weniger Recht" der Multirationalität der im Programmoder Gesetzesvollzug <u>faktisch</u> ablaufenden Handlungen Rechnung tragen und fragt nach der erforderlichen <u>wechselseitigen</u> Anpassung der Implementationsstruktur <u>und</u> des Programm- oder Gesetzesziels (vgl. etwa die Argumentation zum Ermessen und den unbestimmten Rechtsbegriffen bei BROHM 1972, LODERSSEN (Hg.) 1978, W. SCHMIDT 1978 mit der implementationstheoretischen Kritik "regulativer Politik" bei MAYNTZ 1979). Ebenso wie in der Tagespolitik die Forderung nach "weniger Recht", so scheint auch in der Implementationsforschung der handlungstheoretische Ansatz zumindest in der Bundesrepublik zu dominieren.

Keiner der beiden Ansätze – handlungstheoretische Implementationsforschung bzw. "Weniger-Recht"-Formel auf der einen oder sozialkybernetische Implementationsforschung bzw. "Besseres-Recht"-Formel auf der anderen Seite – eröffne jedoch eine tragfähige Perspektive für die Therapie des pathologischen Zustands des politisch-administrativen Systems, der mit "Gesetzesflut", "Bürokratisierung" oder "Unregierbarkeit" umschrieben wird. Sie gehen m. E. beide an der Wirklichkeit sozialen Handelns – das rechtlich geleitete Staatshandeln eingeschlossen – vorbei.

#### III.

Dazu ein kurzer Exkurs in die Theorie sozialen Handelns. Ihre zentrale Frage ist ja: Wie konstituiert sich ein sozialer Handlungszusammenhang, wie entstehen "Sinnhorizonte" denen individuelle Handlungen als "richtig" oder "vernünftig" zugerecht werden können? Dabei dient auch bei den "Klassikern" der Handlungstheorie, also etwa MEAD und PARSONS, der einfachste denkbare Handlungszusammenhang – die Beziehung zweier Handlungspartner, von Ego und Alter – immer nur als idealtypischer Ausgangspunkt ihrer modellhaften Annahmen. Bereits die Symbole, die nach MEAD die Sinnvermittlungen des Handelns leisten (MEAD 1968), verweisen auf etwas hinter Ego und Alter stehendes, was ihre Handlungen leitet, ohne daß dies ihrer bewußten Kontrolle unterliegen würde. Und diese Symbolwelt muß, wie PARSONS und Arnold GEHLEN es erläutert haben, institutionalisiert werden.

Was bedeutet das? Der Mensch, so PARSONS, handelt zunächst aus Bedürfnisdispositionen heraus. Diese stoßen auf prinzipiell beschränkte Erfüllungsmöglichkeiten. Die daraus resultierende Spannung muß stabilisiert werden und diese Stabilisierungsleistung übernehmen die sozialen Institutionen: Sie setzen eine bestimmten Handlungsrahmen konstant, als "Spielregeln" sozusagen, die im Sozialisationsprozeß internalisiert und von den Handelnden mit der Zeit als "selbstverständlich", alltäglich empfunden werden (PARSONS 1959<sup>3</sup>, 36 ff.). Diese Selbstverständlichkeit findet einen ideellen, bewußtseinsmäßigen Ausdruck: im

Common-Sense der konkreten Sozialordnung, ihrem "Wertsystem" (PARSONS 1953<sup>3</sup>, 35 ff.), ihrer "Leitidee" (GEHLEN 1971<sup>9</sup>, 313 ff.). Im Rahmen des so entstehenden "Selbstzwecks" der Institutionen (GEHLEN 1975<sup>3</sup>, 29 ff., 78 ff.) haben unterschiedlichste Bedürfnisse Befriedigungsspielsraum. Insofern sind soziale Institutionen also tatsächlich "multifunktional" (vgl. SCHELSKY 1970 a), jedoch gilt gemeinhin eine Funktion als "primär" oder "manifest", während die anderen "latent" bleiben, wie Robert MERTONS beschrieben hat (MERTON 1957). Erst die sozialen Institutionen verschaffen den Symbolen der Interaktion ihre Relevanz, die für den Fall abweichenden Verhaltens durch die Mechanismen sozialer Kontrolle geltend gemacht wird.

Soziales Handeln ist also <u>doppelt determiniert</u>: Einmal durch <u>explizite</u> Handlungsantriebe gleich welcher Art (bewußte Motive, instrumentelle Absichten oder auch geschriebene, "positive" Normen). Zum anderen aber durch <u>implizite</u>, internalisierte Handlungsorientierung, die einfach dem allgemeinen Selbstverständlichen, dem "gesunden Menschenverstand" folgen. Diese impliziten Orientierungen sind es, die einen sozialen Handlungszusammenhang stabil halten, die also immer auf eine konkrete soziale Ordnung verweisen. GEHLEN hat diese doppelte Handlungsstrukturierung mit dem von FREUD entlehnten Begriff der "Oberdetermination" gekennzeichnet (GEHLEN 1961<sup>2</sup>, 116; 1975<sup>3</sup>, 67, 84 ff.). - Soviel zur allgemeinen Handlungstheorie.

### IV.

Interessanter wird es nun im Bereich der politischen Soziologie. Der Verweis auf die sozialen "Spielregeln" auf den "Common-Sense" einer sozialen Ordnung wird hier zur <u>Ideologie</u>, sobald Staatshandeln damit Spannungen stabilisiert, die von Erwartungsdispositionen ausgehen, welche die gegebene soziale Ordnung "an sich" infragestellen müssen (vgl. dazu KLAGES 1975). Man denke etwa an die soziale Institution des "Eigentums". Das von Carl SCHMITT neu belebte "institutionelle Rechtsdenken" (SCHMITT 1932) betont daher die Unerläßlichkeit ideologischer "Leitideen" namentlich für das Staatshandeln (vgl. etwa FORSTHOFF 1971, 51 ff.; 1973<sup>10</sup>, 87 ff.; HAURIOU 1923, 46 ff.; QUARITSCH (Hg.) 1977; 1978).Arnold GEHLEN hat mit konservativem Realismus immer wieder auf diese ideologische Oberdetermination des Staatshandelns hingewiesen und er nannte, ebenso wie PARSONS, als Garanten politischen Common-Sense-Ideologien zutreffend <u>Macht</u> und <u>Gewalt</u> (GEHLEN 1961; 1970<sup>2</sup>, 115 ff.; PARSONS 1967; 1976; 99 f., 236 ff.).

۷.

Die Oberdetermination sozialen Handelns (das Staatshandeln eingeschlossen) wird weder in den sozialkybernetischen noch in den handelstheoretischen Ansätzen angewandter Sozialforschung berücksichtigt. Der sozialkybernetische Ansatz bezieht sich allein auf die expliziten Handlungsantriebe. Er will soziale Institutionen im Grunde auf ihre manifesten Funktionen festlegen (vgl. etwa DROR 1976; SABATIER/MZMANIAN 1979). Darin liegt der eigentliche Grund dafür, daß eine sozialkybernetisch konzipierte Rechtsetzungspraxis auf immer neue Novellierungen angewiesen wäre: weil die zuvor ignorierten latenten Funktionen manifest und immer wieder neu verrechtlicht werden müßten (vgl. a. SCHELSKY 1970 b; TENBRUCK 1967). – Der handlungstheoretische Ansatz in der Implementationsforschung will umgekehrt gerade die multirationalen Handlungsmotive im Rahmen zweckgerichteter Programm bzw. Gesetze berücksichtigen. Im Implementationsprozeß selbst, so die Vertreter dieses Ansatzes, bilde sich erst die Gesamtrationalität eines politischen Programmgehaltes (einer "policy") (vgl. etwa BOHNE/HUCKE 1978; MAJONE/WILDAVSKY 1978).

Die Mängel des handlungstheoretischen Ansatzes in der Implementationsforschung scheinen mir noch gravierender zu sein: Hier wird auf ein naives Interaktionskonzept zurückgegriffen, das die Kategorien der sozialen Institution und der Überdetermination sozialen Handelns ausklammert und natürlich auch die Phänomene von Ideologie und Macht nicht berücksichtigen kann. Dieser Ansatz ist daher den tatsächlichen Wirkungen all dieser Faktoren im Implementationsprozeß sozusagen "hilflos ausgeliefert". So könnte z.B. dort, wo Gesetze in bestehende soziale Institutionen (erinnert sei an das Eigentum) und damit in soziale Macht und ihr ideologisches Fluidum eingreifen sollen, nicht mehr unterschieden werden zwischen Implementationsproblemen, die aus "echten" Gesetzesfehlern resultieren, und solchen, die auf illegitimes Weiterwirken sozialer Machtverhältnisse und ihrer ideologischen Konsensstrukturen zurückzuführen sind (denken wir etwa an den Umweltschutz, das Sozialhilferecht oder den Jugendarbeitsschutz).

۷I.

Zum Abschluß zwei Thesen zur Implementationsforschung und zum eingangs beschriebenen Effektivitätsdilemma des Rechts.

Zum Ersten: Implementationsforschung muß auf einer "konsequenten" Handelungstheorie aufbauen, die die Kategorien der sozialen Institution und ihrer Oberdetermination einschließt und so die Phänomene von Macht und Ideologie im Implementationsprozeß angemessen verarbeiten kann. Däbei würde der Analyse des ideologi-

schen Alltagsbewußtseins des Verwaltungshandelns besondere Bedeutung zukommen. Sowohl die phänomenologischen wie die marxistischen Ansätze zur Analyse des Alltagsbewußtseins wären hier zu nutzen (etwa GOFFMAN 1977; HAUG 1979; LEFEBVRE 1974; Th. LEITHÄUSER 1976; LUCKMANN 1980; PLACK 1979; SCHOTZ/LUCKMANN 1975; THURN 1980).

Zum Zweiten: Das Alltagsbewußtsein des Verwaltungshandelns (gewissermaßen die "Vollzugsmentalität") ist mit den Konsensen des politischen Alltags rückgekoppelt. Horst EHMKE hat schon in den frühen sechziger Jahren darauf hingewiesen, daß der Abbau des "Justizstaates" und mehr "government" im Staatshandeln in eine reformerische "Dynamik des politischen Lebens" eingebunden sein muß (EHMKE 1963, 65; vgl. a. EHMKE 1960). Inwieweit also gerade im Interesse eines größeren Handlungsspielraums des Staates auch in konfliktträchtigen Handlungsbereichen auf rechtliche Durchnormierung nach dem Motto "Besseres Recht!" verzichtet werden kann (so seinerzeit das Plädoyer des EHMKE-Schülers Fritz W. SCHARPF (1970)), hängt wesentlich von dieser politischen Dynamik, also schlicht von der Lebendigkeit demokratischer politischer Kultur ab.

#### Literatur

- ALLISON, G.T. 1976: Drei Modelle zur Analyse politischer Prozesse, in: B. Badura (Hg.), Seminar: Angewandte Sozialforschung, Frankfurt a.M., S. 466-502 (zuerst: The American Political Science Review 1969)
- ARCHIBALD, K.A. 1976: Drei Ansichten über die Rolle des Experten im politischen Entscheidungsprozeß: Systemanalyse, Inkrementalismus und klinischer Ansatz, in: B. Badura (Hg.), Seminar: Angewandte Sozialforschung, Frankfurt a.M., S. 187-204 (zuerst: Policy Sciences 1970)
- BERNER, G. 1978: Inflation im Recht, in: Bayerische Verwaltungsblätter, S. 617-625
- BÖHRET, C./HUGGER, W. 1978: Praxistest eines Gesetzentwurfes. Zur Zusammenarbeit von Wissenschaft, Verwaltung und Verbänden, in: C. Böhret (Hg.), Verwaltungsreform und politische Wissenschaft. Zur Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis bei der Durchsetzung und Evaluierung von Neuerungen, Baden-Baden, S. 185-210
- 1979: Bessere Gesetze durch Test der Entwürfe? in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, S. 245-259
- BOHNE, E./HUCKE, J. 1978: Implementation als Thema der Verwaltungswissenschaft,

  in: Schriftenreihe des Vereins für Verwaltungsreform und Verwaltungsforschung

  e.V. Studien zur Reform von Regierung und Verwaltung Nr.10, Teil II, Köln, S.61-76
- BROHM, W. 1972: Die Dogmatik des Verwaltungsrechts vor den Gegenwartsaufgaben der Verwaltung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDSTRL), Bd. 30, Berlin, S. 245-312
- DROR, Y. 1976: Angewandte Sozialwissenschaft und Systemanalyse, in: B. Badura (Hg.), Seminar: Angewandte Sozialforschung, Frankfurt a.M., S. 205-231 (zuerst in: I.L. Horowitz, The Use an Abuse of Social Science, New York 1971)
- EHMKE, H. 1960: "Ermessen" und "unbestimmter Rechtsbegriff" im Verwaltungsrecht, Tübingen (Recht und Staat 230/231)
- 1963: Prinzipien der Verfassungsinterpretation, in: VVDStRL 20, Berlin, S.53-102

- FORSTHOFF, E. 1971: Der Staat der Industriegesellschaft. Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, München
- 197310: Lehrbuch des Verwaltungsrechts. Allgemeiner Teil, 10. Aufl., München
- FRICKE, P./HUGGER, W. 1979. Test von Gesetzentwürfen. Teil 1: Voraussetzungen einer testorientierten Rechtssetzungsmethodik, Speyer (Speyerer Forschungsperichte Nr. 11)
- GEHLEN, A. 1961: Soziologie der Macht, in: Ders., Einblicke (=Gesamtausgabe Bd. 7), Frankfurt a.M., S. 91-99
- 1961<sup>2</sup>: Die Seele im technischen Zeitalter, 2. Aufl., Hamburg
- 1970<sup>2</sup>: Moral und Hypermoral. Eine pluralistische Ethik, 2. Aufl., Frankfurt a.M./Bonn
- '9719: Der Mensch. Seine Natur und seine Stellung in der Welt, 9. Aufl., Frankfurt a.M.
- Urmensch und Spätkultur. Philosophische Ergebnisse und Aussagen, 3., verbesserte Aufl., Frankfurt a.M.
- GOFFMAN, E. 1977: Rahmen-Analyse. Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen, Frankfurt a.M.
- HAUG, W.F. 1979: Umrisse zu einer Theorie des Ideologischen, in: Projekt Ideologietheorie, Theorien über Ideologien (Argument-SB 40), Berlin, S. 178-204
  HAURIOU, M. 1923: Précis de Droit Constitutionnel, Paris
- HOPT, K. 1972: Finale Regelungen, Experiment und Datenverarbeitung in Recht und Gesetzgebung, in: Juristenzeitung, S. 65-76
- HUGGER, W. 1979: Legislative Effektivitätssteigerung: Von den Grenzen der Gesetzesevaluierung zum Gesetz auf Zeit, in: Politische Vierteljahresschrift, S. 202-220
- KLAGES, H. 1975: Die unruhige Gesellschaft. Untersuchungen über Grenzen und Probleme sozialer Stabilität, München
- KRETSCHMER, H. 1979: Entbürokratisierung und Normreduzierung. Arbeitspapier für den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages, Bonn (MS)
- LEFEBVRE, H. 1974: Kritik des Alltagslebens, Frankfurt a.M.
- LEITHÄUSER, Th. 1976: Formen des Alltagsbewußtseins, Frankfurt a.M.
- LÜDERSSEN, K. (Hg.) 1978: Generalklauseln als Gegenstand der Sozialwissenschaft, Baden-Baden
- LUCKMANN, Th. 1980: Lebenswelt und Gesellschaft, Stuttgart
- MAJONE, G./WILDAVSKY, A. 1978: Implementation as Evolution, in: Policy Studies, Review Annual, Vol. 2, S. 103-117
- MAYNTZ, R. 1977: Die Implementation politischer Programme. Theoretische Überlequngen zu einem neuen Forschungsgebiet, in: Die Verwaltung, S. 51-66
- 1979: Regulative Politik in der Krise?, in: J. Matthes (Hg.), Sozialer Wandel in Westeuropa. Verhandlungen des 19. Deutschen Soziologentages in Berlin 1979, Frankfurt a.M./New York, S. 55-81
- 1980: Die Entwicklung eines analytischen Paradigmas der Implementationsforschung, in: Dies. (Hg.), Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte, Königsstein, S. 1-17
- MEAD, G.H. 1968: Geist, Identität und Gesellschaft, Frankfurt a.M. (zuerst: Mind, Self, and Society, New York 1947)
- MERTON, R.K. 19 7: Manifest an Latent Functions, in: Ders., On Theoretical Sociology, New York, S. 73-138
- PARSONS, T. 19593, The Social System, 3rd. Pr., Glencoe (III.)
- 1967: On the Concept of Political Power, in: Ders., Sociological Theory and Modern Society, Toronto, S. 297-347
  - 1976: Zur Theorie sozialer Systeme, hg. v. S. Jensen, Opladen
- PLACK, A. 1979: Philosophie des Alltags, Stuttgart
- QUARITSCH, H. (Hg.) 1977: Die Selbstdarstellung des Staates Berlin (Schriftenreihe Speyer Bd. 63)
  - 1978: Probleme der Selbstdarstellung des Staates, Tübingen (Recht und Staat 187/479
- RENNER? F. 1979: Die "Gesetzesinflation" als Gefährdung des Rechts, in: Universitas, S. 163-167

- RÖDIG, J. 1976: Logsiche Untersuchungen zur Makrostruktur rechtlicher Kodifikate, in: Ders. (Hg.), Studien zu einer Theorie des Gesetzgebung, Berlin/ Heidelberg/New York, S. 592-611
- SABATIER, P./MAZMANIAN, D. 1979: The Conditions of Effective Implementation:
  A Guide to Accomplish Policy Objectives, in: Policy Analysis, S. 481-504
- SCHARPF, F.W. 1970: Die politischen Kosten des Rechtsstaats. Eine vergleichende Untersuchung der deutschen und amerikanischen Verwaltungskontrollen, Tübingen
- SCHELSKY, H. 1970 a: Zur soziologischen Theorie der Institution, in: Ders. (Hg.), Zur Theorie der Institution, Düsseldorf, S. 10-26
- 1970 b: Systemfunktionaler, anthropologischer und personfunktionaler Ansatz der Rechtssoziologie, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 1, Düsseldorf, S. 38-89
- SCHMIDT, W. 1978: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit an den Grenzen des Verwaltungsrechtsschutzes, in: Neue Juristische Wochenschrift, S. 1769-1776
- SCHMITT, C. 1932: Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Berlin/Leipzig
- SCHÜTZ, A./LUCKMANN, Th. 1975: Strukturen der Lebenswelt, Darmstadt/Neuwied STOCKINGER, H.-G. (Hg.) 1979: Gesetzesperfektionismus und Beamtenschwemme, München/Wien (Berichte und Studien der Hans-Seidel-Stiftung e.V., Bd. 17)
- THURN, H.P. 1980: Der Mensch im Alltag, Stuttgart WEISS, H.-D. 1978: Verrechtlichung als Selbstgefährdung des Rechts - Betrachtungen zur Gesetzesflut aus dem Blickwinkel des Bundesverwaltungsberichts,

in: Die Öffentliche Verwaltung, S. 601-608